

Satzung
zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit
in den Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe)
im Rahmen der Einführung einer privaten Rentenversicherung
- Feuerwehrrentensatzung -

vom 05.11.2009, Beschluss-Nummer: 0069/2009

veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) am 11.11.2009

in Kraft ab 01.01.2010

Beschluss-Nummer: 0069/2009

Satzung
zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Freiwilligen Feuerwehren der
Stadt Schönebeck (Elbe) im Rahmen der Einführung einer privaten
Rentenversicherung
- Feuerwehrrentensatzung -

Auf der Grundlage des §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 und 23 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) nachfolgend genannte Feuerwehrrentensatzung am 29.10.2009.

Vorbemerkung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) hat in Respekt und Anerkennung des ehrenamtlichen und aufopferungsvollen Einsatzes ihrer Freiwilligen Feuerwehren mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 29.10.2009 die finanzielle Förderung des Abschlusses einer privaten Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen als freiwillige Leistung für aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren ab 01.01.2010 eingeführt.

§ 1

Voraussetzungen

Den Einsatzkräften der freiwilligen Feuerwehren Schönebeck (Elbe) wird unter der Voraussetzung der Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck (Elbe) die Möglichkeit nach Abschluss oder Nachweis eines Abschlusses einer privaten Rentenversicherung für Feuerwehrangehörige bei dem durch Rahmenvertrag mit der Stadt Schönebeck (Elbe) gebundenen Versicherungsunternehmen eine Förderung als begünstigte Person zu seiner individuellen privaten Rentenversicherung für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr durch die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt.

§ 2

Förderbetrag

Die Stadt Schönebeck (Elbe) gewährt eine monatliche Förderung in Form eines Sockelbetrages in Höhe von 10,00 € nach schriftlicher Bestätigung der Förderung auf der Grundlage der geltenden Bedingungen der Feuerwehrrentensatzung. Der Sockelbetrag wird jeweils zu Beginn eines Quartals an das durch Rahmenvertrag gebundene Versicherungsunternehmen zur individuellen Zuordnung auf den bekannt gegebenen Versicherungsvertrag überwiesen.

§ 3

Unterbrechungen

(1) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzfähigkeit länger als einen Monat ununterbrochen

und unentschuldigt nicht ausgeübt, entfällt für diesen Zeitraum die Zahlung der Förderung.

(2) Wird die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit länger als sechs Monate ununterbrochen nicht

ausgeübt, entfällt die Zahlung der Förderung ab dem siebten Monat bis die ehrenamtliche aktive Einsatzzeit wieder aufgenommen wird.

§ 4 Beendigung

Die Förderung ist an den individuellen Versicherungsvertrag gebunden. Die Förderung erlischt, sobald

- die aktive Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schönebeck (Elbe) endet,
- der Versicherungsvertrag abläuft,
- der Vertrag gekündigt oder beitragsfrei gestellt wird.

§ 5 Beteiligung Wehrleiter

Die Stadtteil- und Ortswehrleiter haben die Möglichkeit, Empfehlungen als auch Ablehnungen über die Gewährung oder nicht Gewährung der Förderung über den zuständigen Wehrleiter der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Haushaltsmittelbereitstellung

Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Zahlung des Sockelbetrages als eine freiwillige finanzielle Leistung ohne Rechtsanspruch bereit.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 05.11.2009


Haase
Oberbürgermeister



Veröffentlicht im Amtsblatt am: 11.11.2009
In Kraft ab: 01.01.2010